

1. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

(1. Änderungssatzung - Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Gemeinderat Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 22.10.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 4 Absatz 7 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 28.09.2020 wird wie folgt geändert:

„(7)

1. Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 35,00 € im Monat erhoben.

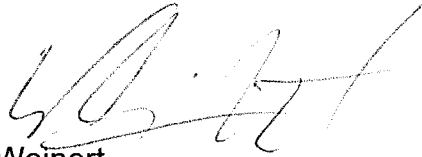
2. Für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,50 € pro Tag erhoben

Im Falle der Ziffer 1 wird ein weiteres Entgelt nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hartmannsdorf, den 23.10.2020


Weinert
Bürgermeister

